



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



Leistungsrichter-Ordnung-IGP-Mondioring des Deutschen Malinois Club e.V.

Stand: 24.11.2021



§ 1 Geltungsbereich

Die Leistungsrichterordnung gilt für den Bereich des Deutschen Malinois Club (DMC) für die Sparten Gebrauchshundeprüfung (IGP/IGP-FH) & Mondioring (MR) und dient als Ergänzung zur aktuell gültigen VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport.

Begriffsbestimmungen

§ 1.1 DMC / VDH-Leistungsrichter / innen

§ 1.1.1 DMC / VDH Leistungsrichter /innen Gebrauchshundesport (LR-GHS)

im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

§ 1.1.2 DMC / VDH Leistungsrichter /innen & Leistungsrichter Mondioring (LR-MR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

§ 1.2 LR-Anwärter-Bewerber / innen sind Personen, die über ihre Landesgruppe zum / zur Leistungsrichteranwärter / innen vorgeschlagen werden.

§ 1.3 DMC / VDH-Ehrenleistungsrichter / innen (ELR) sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus dem DMC-Vorstand zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch den DMC / LRO auf Antrag des DMC-Vorstandes in die Liste der ELR übernommen werden.

§ 1.4 DMC-Leistungsrichterobmann (DMC / LRO), ist ein für die Sparte als Obmann der Leistungsrichter / innen vorgeschlagener und von der DMC Jahreshauptversammlung gewählter DMC-LR.



§ 2 Bewerbung zum LRA

§ 2.1 Persönliche Voraussetzungen

§ 2.1.1 Der / die LRA-Bewerber / in muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 2.1.2 Er / Sie muss dem DMC mindestens 3 Jahre angehören und in Summe eine 5-jährige Mitgliedschaft innerhalb einem oder mehrerer VDH prüfungsberechtigter Vereine nachweisen.

§ 2.1.3 Der /Die Anwärter-Bewerber / in muss nachweislich Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Ausbilder der Sportart sein, erworben nach den Regeln der Ausbildungsordnung des DMC, für die er / sie sich als Richter-Anwärter /-in bewirbt.

§ 2.1.4 Er / Sie muss ein Jahr als Ausbildungswart / -in in einem VDH-MV tätig gewesen sein und auf mindestens 3 durch den DMC termingeschützten Prüfungen als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein. (Eine als Diensthundeführer / in bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart / in ist den o. a. Tätigkeiten gleichgestellt.)

§ 2.1.5 Der / Die Bewerber / -in muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden. Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in eine VDH-Mitgliedsverein nachzuweisen.

§ 2.2 Zusätzliche Voraussetzungen (Spartenspezifisch)

§ 2.2.1 Gebrauchshundesport

Er / Sie muss mindestens 2 Hunde in den Prüfungsstufen IGP 1 bis 3 (vormals VPG I-III bzw. SchH I-III) im DMC oder einem anderen VDH prüfungsberechtigten Verein selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben und mit diesen oder anderen Hunden auch eine IFH und FCI-BH /VT-Prüfung erfolgreich abgelegt haben und Kenntnisse in der FCI-PO nachweisen.

§ 2.2.2 Mondioring

Er/ Sie muss mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe im Mondioring ausgebildet haben und Kenntnisse in der FCI PO nachweisen. Er muss mindestens einen Hund mit Erfolg in Prüfungen der Stufe FCI BH/VT (Begleithund) ausgebildet und erfolgreich geführt haben.

§ 2.3 Dem Antrag sind schriftlich beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des / der Bewerbers / Bewerberin unter Einschluss des sportlichen Werdeganges innerhalb des DMC oder eines anderen VDH prüfungsberechtigten Vereins.
- b) Eine Erklärung mit der der / die Bewerber / in erklärt, die Kosten der Ausbildung zum / zur LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als LR im DMC zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der / die Bewerber / -in für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum / zur LR oder bei der späteren Ausübung des LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem DMC geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der / die Bewerber / in nach der Zulassung zum LR seine / ihre Richtertätigkeit im DMC ausübt.
- e) Auf Wunsch des LRO / DMC eine Benennung eines DMC-LR, der über den Werdegang des / der Bewerbers / Bewerberin Auskunft geben kann.
- f) Vier Lichtbilder



Die in §3.3 a bis g benannten Unterlagen hat der / die Bewerber / in dreifach seinem / ihrem LG-Vorsitzenden einzureichen, der sie mit eigenen Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten LG-Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des DMC weitergibt.

Im Falle der Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des DMC. LRA-Bewerber / innen, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht werden, werden zu den Vorwürfen vom LRO / DMC gehört. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Der LRO / DMC entscheidet in Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand über die Zulassung des / der Bewerbers / Bewerberin zum LRA.

Die Ernennung oder auch Ablehnung des Antrages ist dem / der Bewerber / in schriftlich mitzuteilen.

Eine Begründung für die Ablehnung kann der Bewerber nicht verlangen.

Eine Durchschrift des Bescheides erhält der LG-Vorsitzende zur Mitkenntnis.

Einem / einer nicht zugelassen LRA-Bewerber / in bleibt es freigestellt, sich frühestens nach zwei Jahren als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben die beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

Bewerber / innen, die nach Ablauf des ersten Anwartschaftsjahres noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, werden zur Weiterbildung in das folgende Jahr übernommen.

Ist nach Ablauf des zweiten Anwartschaftsjahres der erforderliche Ausbildungsstand nicht erreicht, wird der / die Anwärter / in von der Anwärterliste gestrichen.

§ 3 Berufung und Verpflichtung

§ 3.1 Einweisung

Die Ausbildung des / der LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist. Diese Prüfung obliegt dem LRO / DMC. Vom Ergebnis ist der LRA unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Eine nicht ausreichende Leistung an dieser Prüfung kann dazu führen, dass der / die LRA von einem DMC-LR auf Anweisung des LRO / DMC nachzuschulen ist.

§ 3.2 Anwartschaften

Der / die zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine / ihre LRA-Tätigkeit aus.

§ 3.2.1 Gebrauchshundesport

In dieser Zeit muss er / sie bei mindestens acht Prüfungen wenigstens 50 Hunde in den Prüfungsstufen IGP 1-3, IFH, BH /VT bewerten, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er / sie amtierender LR. Der LRO / DMC bestimmt den Einsatz des / der LRA und teilt ihn / sie mindestens vier verschiedenen LR zu. Der / die LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der / die amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des / der LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Bewertung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der / die LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm / ihr vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Diesen Bericht übersendet er / sie - zusammen mit dem Original-Richterbuch

Stand: 24.11.2021



innerhalb von 14 Tagen dem / der vorgenannten LR. Nachträgliche Eintragungen und Verbesserungen sind unzulässig.

Dieser / diese LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner / ihrer Stellungnahme dem LRO / DMC zu übersenden. In seiner / ihrer Stellungnahme hat der / die LR das Verhalten des / der LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physisch, psychisch und fachlichen Qualifikationen des / der LRA Stellung zu nehmen. Vom / von der LR wird erwartet, dass er / sie in der Beurteilung eines / einer LRA gerecht und unparteiisch ist. Der LRO / DMC sammelt alle über den LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen.

Nach Erfüllung aller Bedingungen entscheidet der LRO / DMC darüber, ob der / die LRA geeignet ist, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

§ 3.2.2 Mondioring

In dieser Zeit muss er /sie die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er/ sie der amtierende Leistungsrichter/in.

- Der LRA muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH/FCI anerkannten Mondioring-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde über alle Prüfungsstufen (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Leistungsrichtern zu bewerten.

Der LRO / DMC entscheidet über den Einsatz des /der LRA- und teilt ihn mindestens drei verschiedenen Richtern zu. Der / Die LRA kann Richter für seine Anwartschaften vorschlagen. Die Anwartschaften können auch im Ausland absolviert werden. Der / Die Richter-Anwärter/ -in hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der / Die amtierende Richter / -in überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des / der Richter-Anwärters / in und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

Nach der Prüfung fertigt der /die Richter-Anwärter / in einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit den gesamten Bewertungsbögen - innerhalb von 14 Tagen dem/ der Richter / in, bei dem er / sie die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig. Diese /r Richter / in hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem LRO /DMC zu übersenden. In seiner / ihrer Stellungnahme hat der / die Richter / in das Verhalten des Richter-Anwärters / der Richter- Anwärtlerin während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters / der Richter- Anwärtlerin Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er / sie in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.



§ 3.3 Abschlussprüfung

§ 3.3.1 Gebrauchshundesport

Praktischer Teil

- 1) Der / die LRA ist mit einer Frist von acht Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO / DMC.
- 2) Der / die LRA hat in Gegenwart des LRO / DMC mindesten 3 Leistungsklassen, wovon mindestens eine BH-VT sein muss, zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO / DMC.
- 3) Allgemeine Aussprache des / der LRA mit dem LRO über die Aufgaben eines / einer LR.

Theoretischer Teil

Der / die LRA hat an einem Wochenend-Seminar für LRA teilzunehmen, welches mit einer Prüfung abschließt. Der LRO / DMC benennt Ort und Zeitpunkt des Seminars. Die Zulassung zum / zur LR ist von mindestens ausreichenden Leistungen an den beiden Überprüfungen abhängig.

§ 3.3.2 Mondioring

Praktischer Teil

1. Der / die LRA ist mit einer Frist von acht Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO / DMC.
2. Der / die LRA hat in Gegenwart des LRO / DMC mindesten 2 Leistungsklassen zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO / DMC.
3. Der / die LRA hat in Gegenwart des LRO / DMC mindestens einen Hund BH-VT zu beurteilen.
4. Allgemeine Aussprache des / der LRA mit dem LRO über die Aufgaben eines / einer LR.

Theoretischer Teil

Der / die LRA hat an einem Wochenend-Seminar für LRA teilzunehmen, welches mit einer Prüfung abschließt. Der LRO / DMC benennt Ort und Zeitpunkt des Seminars. Die Zulassung zum / zur LR ist von mindestens ausreichenden Leistungen an den beiden Überprüfungen abhängig.

§ 3.4 Ernennung zum LR

Nach bestandener Abschlussprüfung entscheidet der Gesamtvorstand des DMC über die Berufung zum LR für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen. Dies ist dem /der LRA in jedem Falle schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem / der in der Abschlussprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen /ihren LG-Vorsitzenden beim LRO / DMC zur Abschlussprüfung zu melden. Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im DMC.

Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitgliedsverbände ist von der Zustimmung des LRO / DMC abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-Mitglied zulässig. Die Richterbefähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der / die LR das 70 Lebensjahr vollendet.



§ 4 Aufgaben, Pflichten und Rechte des / der LR

- § 4.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richtersamtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter/ innen haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
- § 4.2 Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf VDH/FCI-termingeschützten Prüfungen. Das Bewerten von Hunden außerhalb von VDH/FCI stellt keine Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar und ist nicht untersagt, dort vergebene Bewertungen und vergebene Ausbildungskennzeichen, einzig nach nicht VDH/FCI Prüfungsordnungen, sind nicht VDH/FCI anerkannt. Seine/ ihre Tätigkeit hat der/ die Richter / in ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine/ Ihre Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er / sie unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seiner/ ihrer eigenen Wahrnehmung zu fällen.
- § 4.3 Der / Die Richter / in beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI. Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem / der Richter / in Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind. Einsprüche müssen spätestens 8 Tage nach der Veranstaltung schriftlich dem LRO des vorliegen. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt. Seine Beurteilungsunterlagen hebt der / die Richter/ in zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall dem LRO /DMC Einsicht zu gewähren.
- § 4.4 Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der / die Richter / in als Repräsentant des VDH / DMC auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO und der Organisation.
- § 4.5 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der / die Richter / in unverzüglich schriftlich Mitteilung an den LRO /DMC zu machen, dies gilt auch dann, wenn der / die Richter / in direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO ausgesprochen hat. Der LRO / DMC überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht.
- § 4.6 Der / Die Richter / in hat innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der durchzuführenden Richtertagung des DMC teilzunehmen. Richter /innen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen vom DMC berufen werden. Weigert sich ein Richter / eine Richterin, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des DMC der Richter-Ausweis eingezogen und der /die Richter / in von der Richterliste gestrichen werden.



- § 4.7 Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne einer möglichen Zuchtzulassung [FCI-BH/VT (VDH); FCI-IGP V, FCI-IGP1-3, FCI-ZTP; FCI-IFH V,1-2, FCI-IGP-FH, FCI-IAD und FCI-Mondioring Kat.1-3 gilt:
- Dem /Der Richter / in ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem / ihrem Eigentum stehen oder deren Halter er / sie ist. Er / Sie darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm / ihr in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen, bei denen die LR durch den DMC oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
 - Ein Richter / Eine Richterin darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er / sie selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
 - Ein Richter / eine Richterin darf bei einer termingeschützten Veranstaltung in der er / sie selber als Richter eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.
- § 4.8 Der / Die Richter / in sollte selbst sportlich tätig sein.
- § 4.9 Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er / sie gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm / ihr auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Grundlage der Kostenerstattung ist die DMC-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- § 4.10 Richter können nur auf der Richterliste eines prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein als Richter geführt werden. Dies gilt auch bei Ernennungen zum Richteramt in unterschiedlichen Sparten.
- § 4.11 Richter, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich.



§ 5 Maßregeln und Beendigung

- § 5.1 §6 ist gleichermaßen auf Richter als auch Bewerber und Anwärter anzuwenden.
- § 5.2 Verstöße des Richters, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist der Gesamtvorstand des DMC. Nach Auflieferung der Aktenlage und Stellungnahme des zuständigen DMC Obmannes/Beauftragten kann der Gesamtvorstand des DMC erkennen auf:
- 1) Einstellung
 - 2) Verwarnung
 - 3) Befristete Sperre bis zu zwei Jahre
 - 4) Befristete Sperre über 2 Jahre hinaus mit Auflagen (nach Ablauf der Sperre erneute theoretische und praktische Nachschulung sowie mindestens 2 Angleichungs-Anwartschaften.
 - 5) Rücknahme der Ernennung - Streichung von der DMC-Richterliste.
- § 5.3 Ein / e LR kann jederzeit auf Antrag des LRO / DMC bei vorliegenden Verstößen auch gegen seinen / ihren Willen von seinem / ihrem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal 2 Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist auf Antrag möglich. Der LR kann vor erneutem Einsatz von dem LRO / DMC einer Nachschulung unterzogen werden.
- § 5.4 Ist gegen einen / eine LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er / sie von seinen / ihren Amtsgeschäften als LR beurlaubt werden. Dem / der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu, der durch den Vorsitzenden binnen drei Tagen die Beurlaubung bestätigt oder aufhebt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 5.5 Wird ein / e LR (in) wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u. ä. von einem ordentlichen Gericht verurteilt, so wird er / sie sofort seines / ihres Amtes enthoben.
- § 5.6 Der / die LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem DMC alle Recht und Befugnisse, die ihm / ihr nach der Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der LR-Ausweis freiwillig und unverzüglich an den LRO / DMC zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Ausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers im "Der Malinois" und "UR" veröffentlicht.
- § 5.7 Hat ein / e LR seinen / ihren Ausweis an den LRO / DMC zurückgegeben mit der Bitte aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er / sie frühestens nach 2 Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

§ 6 Auslandseinsatz

Ein Richter-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen. Ein Auslandseinsatz als FCI Richter mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen gemäß FCI Prüfungsordnungen außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club), dem amerikanischen Kennel Club (AKC) und Canadian Kennel Club (CKC) angehören.



Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen. Ein Auslandseinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den Richter / die Richterin auf Antrag des DMC auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

- a. dreijährige Inlandstätigkeit (endgültige Ernennung zum Richter) unter Nachweis einer Mindestanzahl von Prüfungseinsätzen und vorgenommener Bewertungen (ohne Begleithundprüfung), beide Bedingungen sind zu erfüllen.
 - Gebrauchshundsport: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 200 Bewertungen (IGP/FCI-FH/FH2)
 - Mondioring: 12 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen

Freigaben für Veranstaltungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI-LAO, Meisterschaften der FCI-LAO und FCI-Veranstaltungen können nur unter weitergehenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Gebrauchshundsport: 25 Teilnehmer (IPO 3)
- Mondioring: 10 Teilnehmer (Kat 1-3)

§ 7 Aufgaben und Pflichten des LRO / DMC

- § 7.1 Einteilung der LR zu den termingeschützten Prüfungen. Herausgabe von Richtlinien zur Durchführung von Ausscheidungsprüfungen in Einvernehmen mit dem Vorstand.
- § 7.2 Vertretung des DMC-zusammen mit dem OFS / DMC bei dem Treffen der prüfungsberechtigten Vereine des VDH.
- § 7.3 Als Oberrichter Mitglied der Prüfungsleitung bei dem Championat. (Bei Feststellung von Regelverstößen keine Tatsachenentscheidung der LR gegen bestehende Bewertungsregeln, obliegt ihm das Recht der Korrektur).
- § 7.4 Tagungsleitung bei Richtertagungen des DMC und Festsetzung der vorläufigen Tagesordnung.
- § 7.5 Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die DMC-Satzung und DMC Vorstand übertragen werden.
- § 7.6 Führung der Personalakten aller LR / DMC.

§ 8 Übernahme von LR aus den anerkannten Mitgliedsvereinen des VDH als LR /DMC

- § 8.1 Ein um Übernahme als DMC / LR nachsuchender LR muss mindestens 3 Jahre Leistungsrichter / in einem anderen VDH prüfungsberechtigten Verein sein, in dieser Zeit mindestens 120 Hunde bewertet haben, eine dreijährige Mitgliedschaft im DMC und 3 Angleichungs-Anwartschaften unter zugeteilten DMC / LR nachweisen. Es können nur solche LR übernommen werden, die von Vereinen zu LR ernannt wurden, die einem anderen VDH prüfungsberechtigten Verein angehören.
- § 8.2 Mit Einreichung eines persönlichen Übernahmeantrages des / der betreffenden LR hat dieser / diese gleichzeitig eine zustimmende Stellungnahme seines LRO vorzulegen. In umgekehrten Falle muss die gleiche Voraussetzung gegeben sein.

Stand: 24.11.2021



Schlussbestimmungen

§ 9 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung der DMC-Jahreshauptversammlung am 29.05.93 in Eschweiler zum 01. 01. 94. in Kraft.

Die Überarbeitete Fassung und dem Layout der anderen DMC-Ordnungen angepasste Fassung wurde durch den Delegiertentag anlässlich der DMC-Jahreshauptversammlung am 20.02.2022 in Kamp-Lintfort beschlossen und tritt ab dem 01.03.2022 in Kraft.